



**REGLEMENT
ÜBER DIE
ABWASSERENTSORGUNG
(ABWASSERENTSORGUNGS-
REGLEMENT)**

VOM 8. DEZEMBER 2003

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	
Gemeindeaufgaben	Art. 1
Zuständiges Organ	Art. 2
Entwässerung des Gemeindegebietes	Art. 3
Erschliessung	Art. 4
Kataster	Art. 5
Öffentliche Leitungen	Art. 6
Hausanschlussleitungen	Art. 7
Private Abwasseranlagen	Art. 8
Durchleitungsrechte	Art. 9
Schutz öffentlicher Leitungen	Art. 10
Gewässerschutzbewilligungen	Art. 11
Durchsetzung	Art. 12
2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften	
Anschlusspflicht	Art. 13
Bestehende Bauten und Anlagen	Art. 14
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	Art. 15
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	Art. 16
Waschen von Motorfahrzeugen	Art. 17
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	Art. 18
Kleinkläranlagen und Jauchegruben	Art. 19
Grund-, Areal- und Quellwasserschutzzonen	Art. 20
3. Baukontrolle	
Baukontrolle	Art. 21
Pflichten der Privaten	Art. 22
Projektänderungen	Art. 23
4. Betrieb und Unterhalt	
Einleitungsverbot	Art. 24
Rückstände aus Abwasseranlagen	Art. 25
Haftung für Schäden	Art. 26
Unterhalt und Reinigung	Art. 27
5. Finanzierung	
Finanzierung der Abwasserentsorgung	Art. 28
Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes	Art. 29
Einmalige Gebühren	Art. 30
Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines	Art. 31
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	Art. 32
Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	Art. 33
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	Art. 34
Gebührenpflichtige	Art. 35
Grundpfandrecht der Gemeinde	Art. 36
6. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	
Widerhandlungen gegen das Reglement	Art. 37
Rechtspflege	Art. 38
Übergangsbestimmungen	Art. 39
Inkrafttreten	Art. 40

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen erlassen das folgende

Abwasserentsorgungs - Reglement

1. Allgemeines

Artikel 1

Gemeinde-
aufgaben

¹ Die Gemeinde nachfolgend Abwasserentsorgung genannt, überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer so wie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Artikel 2

Zuständiges Organ

Der Gemeinderat legt die Organisation und die Zuständigkeit der Abwasserentsorgung mittels Verordnung fest.

Artikel 3

Entwässerung des
Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

Artikel 4

Erschliessung

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Artikel 5

Kataster

- 1 Die Abwasserentsorgung erstellt über die öffentlichen und die neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.
- 2 Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.
- 3 Ferner bewahrt die Abwasserentsorgung die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Artikel 6Öffentliche
Leitungen

- 1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.
- 2 Im Zweifelsfall gilt der öffentliche Abwasserleitungsplan, genehmigt durch das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern (GSA) vom 8. Februar 2000 inkl. der genehmigten Nachträge.
- 3 Die Abwasserentsorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- 4 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Bauberechtigte nach Baugesetz (BauG).
- 5 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Artikel 7Hausanschluss-
leitungen

- 1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist.
- 3 Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.
- 4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn das Entwässerungssystem geändert wird.
- 5 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Artikel 8

Private Abwasser-
anlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Artikel 9

Durchleitungs-
rechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Artikel 10

Schutz öffentlicher
Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Abwasserentsorgung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung braucht eine Bewilligung der Abwasserentsorgung. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Artikel 11Gewässerschutz-
bewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Artikel 12

Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften**Artikel 13**

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Artikel 14Bestehende
Bauten und
Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Abwasserentsorgung legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Artikel 15Vorbehandlung
schädlicher Ab-
wässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor der Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Artikel 16Allgemeine
Grundsätze der
Liegenschafts-
entwässerung

¹ Die Abwasserentsorgung nimmt auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfertseh-Inspektion und dergleichen vor, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

-
- ² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:
- a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
 - b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA und der Versickerungskarte.
 - c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
 - d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regenabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden. Ausnahmen bewilligt die Abwasserentsorgung.
- ³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.
- ⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.
- ⁵ Bis zur öffentlichen Kanalisation ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzabwasser und das Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.
- ⁶ Die Abwasserentsorgung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- ⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.
- ⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen und nach Möglichkeit zu überdachen.
- ⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern sind das Filterspül- und Reinigungsabwasser sowie das Bassinwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt kann auch versickert, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abgeleitet werden lassen. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹² Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Artikel 17

Waschen von
Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Artikel 18

Anlagen der
Liegenschafts-
entwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm V 190 „Kanalisationen“ und die generelle Entwässerungsplanung (GEP).

² Bei Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen mit Rückschlagklappen zu versehen.

Artikel 19

Kleinkläranlagen
und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Artikel 20

Grund-, Areal- und
Quellwasser-
schutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen beziehungsweise Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

3. Baukontrolle

Artikel 21

Baukontrolle

¹ Die Abwasserentsorgung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die öffentlichen Leitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Abwasserentsorgung Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Die Abwasserentsorgung meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Artikel 22

Pflichten der Privaten

¹ Der Abwasserentsorgung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Artikel 23

Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

4. Betrieb und Unterhalt

Artikel 24

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Artikel 25

Rückstände aus
Abwasseranlagen

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Abwasserentsorgung ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für
Schäden

Artikel 26

¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und
Reinigung

Artikel 27

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Abwasserentsorgung nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

5. Finanzierung

Finanzierung
der Abwasser-
entsorgung

Artikel 28

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a* einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b* wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c* Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d* sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a* die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates die Höhe der Anschlussgebühren
- b* der Gemeinderat
 - 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Baupreisindex Espace Mittelland,
 - 2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Artikel 29

Kostendeckung
und Ermittlung des
Aufwandes

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung decken.

² Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 30

Einmalige
Gebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jedes angeschlossene Gebäude eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der angeschlossenen Bruttogeschossfläche (BGF) erhoben.

³ Für das Regenabwasser ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Gebäudefläche (Bodenbedeckung gemäss amtlicher Vermessung) und pro m² entwässerte Strassenfläche zu bezahlen. Wird das Regenabwasser nachweislich versickert oder vollständig über private Leitungen in ein öffentliches Gewässer abgeleitet, ist keine Gebühr zu entrichten.

⁴ Bei einer Erhöhung der angeschlossenen BGF oder der Vergrösserung der entwässerten Gebäudefläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der BGF oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat grundsätzlich den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BGF und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Abwasserentsorgung unaufgefordert zu melden.

Artikel 31

Wiederkehrende
Gebühren,
Allgemeines

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Die Grundgebühr wird pro Hauptgebäude mit Abwasseranschluss sowie zusätzlich pro Wohnungs- und Gewerbeeinheiten erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

⁴ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat dies der Abwasserentsorgung vor Inbetriebnahme zu melden. Er hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Abwasserentsorgung.

⁵ Für das Regenabwasser ist zusätzlich eine Gebühr pro Hauptgebäude mit Abwasseranschluss zu bezahlen. Wird das Regenabwasser nachweislich versickert, vollständig über private Leitungen in ein öffentliches Gewässer abgeleitet oder vollständig als Brauchwasser für die WC-Spülung etc. zurückbehalten, ist keine Gebühr zu entrichten.

⁶ Nicht als Hauptgebäude im Sinne dieses Reglementes gelten An- und Nebenbauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und einen funktionellen Bezug zum Hauptgebäude aufweisen, wie zum Beispiel Scheunen, Ställe und Tiergehege, Garagen, Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Unterstände etc.

Artikel 32

Industrie-,
Gewerbe- und
Dienstleistungs-
betriebe

¹ Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Vorplatzabwasser nach Artikel 31.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Abwasserentsorgung einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Abwasserentsorgung von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Besteht bei einem Betrieb (Landwirtschaft) ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und Wasserbezug, wird eine Reduktion auf der Verbrauchsgebühr gewährt.

⁶ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr gemäss VSA/FES - Richtlinie erhoben.

Artikel 33

Fälligkeit,
Akontozahlungen,
Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Anschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangt werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BGF und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit dem Bezug der neuen BGF und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

Artikel 34

Einforderung,
Verzugszins,
Verjährung

¹ Die Zuständigkeit für die Einforderung sämtlicher Gebühren legt der Gemeinderat mittels Verordnung fest.

² Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 35

Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 36

Grundpfandrecht
der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft, gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

6. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Artikel 37

Widerhandlungen
gegen das
Reglement

¹ Wiederhandlungen gegen das Abwasserentsorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 38

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Abwasserentsorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlichen Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Artikel 39Übergangs-
bestimmungen

Die einmaligen Gebühren für Objekte, für welche die Bauschlussabnahme nach dem 1. Januar 2004 durchgeführt wird, werden nach neuem Recht erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglementes ohne Einschränkung.

Artikel 40

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abwasserreglement vom 20. April 1979 mit Änderungen vom 16. Dezember 1983.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement in der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2003 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

Das Abwasserentsorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und die zugehörigen Ausführungsvorschriften (GSchG)

Kanton

- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetzgebung
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Gemeinde

- Gemeindeordnung (GO)
- Verwaltungsverordnung (VVO)
- Funktionendiagramm

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
GO	Gemeindeordnung
VVO	Verwaltungsverordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute